Bundesrat Drucksache **513/98**

28.05.98

A

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung sollen ein aktueller Rechtsakt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie neuere Erkenntnisse im Bereich der Saatgutwirtschaft umgesetzt werden.
Dementsprechend ist eine Regelung über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher zu verlängern.
Zur Verbesserung der Anerkennungsfähigkeit soll für Vermehrungsbestände von Lupinen ein begrenzter Befall mit der Krankheit Anthraknose zugelassen werden.
Die vorgeschriebene Norm für die Mindestkeimfähigkeit von Zertifiziertem Saatgut von Hartweizen soll im Hinblick auf die Sicherung der Saatguterzeugung von 92 v.H. auf 85 v.H. herabgesetzt werden.

B. Lösung

Die Saatgutverordnung muß geändert werden.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine.
2. Vollzugsaufwand
   Durch die vorgesehene Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

E. Sonstige Kosten

Die beabsichtigten Änderungen der Saatgutverordnung verursachen keinen Mehraufwand bei den betroffenen Wirtschaftskreisen.

Bundesrat Drucksache **513/98**

28.05.98

A

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 721 04 - Fo 29/98

Bonn, den 28. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 513/98

Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Vom 1998

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 22 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung , Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1
Änderung der Saatgutverordnung

Die Saatgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1906), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997" durch das Datum „30. Juni 2000" ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 3.2.1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„3.2.1.3	Anthraknose bei Lupinen	0	2".

   b) Nummer 3.2.3 wird gestrichen.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1.1.5 wird in der gemäß Spalte 2 das Zertifizierte Saatgut betreffenden Zeile in Spalte 3 der Fußnotenhinweis „ [7]) " angefügt.

b) Nach Fußnote 6 zu Nummer 1.1 wird folgende Fußnote angefügt:

„[7]) Für Sorten von Hartweizen beträgt die Mindestkeimfähigkeit 85 v.H. der reinen Körner."

Artikel 2
Neufassung der Saatgutverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Saatgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Änderungsverordnung

1. Durch die Entscheidung 98/174/EG der Kommission vom 17. Februar 1998 zur Änderung der Entscheidung 94/650/EG über einen befristeten Versuch betreffend die Abgabe losen Saatguts an den Letztverbraucher (ABl. EG Nr. L 63 S. 31) wurde der genannte, auf Gemeinschaftsebene stattfindende Versuch, an dem auch Deutschland teilnimmt, bis zum 30. Juni 2000 verlängert. Die entsprechende Regelung in § 42 der Saatgutverordnung soll deshalb ebenfalls verlängert werden.

2. Nach der geltenden Rechtslage dürfen Vermehrungsbestände von Lupinen nicht mit Anthraknose befallen sein; eine Bereinigung bzw. Abgrenzung befallener Bestände ist ebenfalls nicht zulässig. Aufgrund neuerer Erkenntnisse soll zur Verbesserung der Anerkennungsfähigkeit einen begrenzter Befall von Lupinenbeständen mit Anthraknose zugelassen werden, wobei auch die Bereinigung bzw. Abgrenzung befallener Flächen erlaubt werden soll. Anlage 2 der Saatgutverordnung muß deshalb entsprechend geändert werden.

3. Die vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit von Zertifiziertem Saatgut von Hartweizen beträgt zur Zeit 92 %. Da dieser strenge Wert in der Vergangenheit wiederholt dazu geführt hat, daß ein Teil der Saatgutpartien von Hartweizen nicht anerkennungsfähig war, soll die Norm auf 85 % herabgesetzt werden. Dies erfordert eine Änderung von Anlage 3 der Saatgutverordnung.

II. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine.
2. Vollzugsaufwand
   Durch die vorgesehene Änderungsverordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Die beabsichtigten Änderungen der Saatgutverordnung verursachen keinen Mehraufwand bei den betroffenen Wirtschaftskreisen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Saatgutverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 42)

Mit der Änderung in § 42 Abs. 3 Satz 1 der Saatgutverordnung wird die im Rahmen eines auf Gemeinschaftsebene stattfindenden Versuches in die Saatgutverordnung aufgenommene befristete Regelung zur Losen Abgabe größerer Mengen von Saatgut an den Letztverbraucher, nach zwischenzeitlichem Fristablauf, bis zum 30. Juni 2000 verlängert, um deutschen Saatguterzeugern auch weiterhin die wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit der Losen Abgabe von Saatgut in größeren Mengen zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 2 SaatG

Zu Nummer 2 (Anlage 2)

Nach der seit Ende Juli 1997 geltenden Regelung dürfen Vermehrungsbestände von Lupinen nicht mit Anthraknose befallen sein. Die Bereinigung und Abgrenzung befallener Vermehrungsflächen ist ebenfalls nicht zulässig. Eine solch restriktive Regelung wurde seinerzeit gewählt, da über die Krankheit Anthraknose nur wenig Kenntnisse vorhanden waren. Bereits im vergangenen Jahr hat es sich gezeigt, daß eine solch strenge Regelung dazu führen kann, daß ein Teil der Feldbestände von Lupinen nicht anerkennungsfähig ist. Um die einheimische Erzeugung von Lupinensaatgut nicht in Frage zu stellen, wurde im Spätsommer 1997 per Eilverordnung (ohne Zustimmung des Bundesrates) vorübergehend ein geringer Befall von Vermehrungsbeständen von Lupinen mit Anthraknose zugelassen. Im Interesse der Saatgutwirtschaft soll nunmehr die entsprechende Regelung in der Saatgutverordnung dahingehend geändert werden, daß generell ein bestimmter Anthraknosebefall der Vermehrungsflächen toleriert werden kann. Da es zur Zeit noch keine allgemein anerkannte Methode zur Untersuchung von Lupinensaatgut auf Anthraknosebefall gibt und die möglichen Übertragungswege der Krankheit auf das Saatgut noch nicht hinreichend bekannt sind, ist es noch nicht möglich, auch für das Saatgut eine Befallsnorm festzulegen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb SaatG

Zu Nummer 3 (Anlage 3)

Im Interesse der Saatgutwirtschaft soll zur besseren Sicherung der Saatguterzeugung bei Zertifiziertem Saatgut von Hartweizen die bisher vorgeschriebene Mindestkeimfähigkeit von 92 % auf

85 % herabgesetzt werden. Die hohe Keimfähigkeitsnorm führte in der Vergangenheit wiederholt dazu, daß ein Teil der Saatgutpartien nicht anerkannt werden konnte. Deshalb war es beispielsweise erforderlich, im Frühjahr 1998 durch Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Mindestkeimfähigkeit für bestimmte Hartweizensorten befristet herabzusetzen. Um Abhilfe zu schaffen, werden in Anlage 3 der Saatgutverordnung die nötigen Änderungen vorgenommen.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b SaatG

Zu Artikel 2 (Neufassung der Saatgutverordnung)

Da die Saatgutverordnung seit Inkrafttreten im Jahre 1986 mehrmals umfassend geändert worden ist, empfiehlt sich eine deklaratorische Neufassung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten. Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung soll entsprechend der zugrundeliegenden Entscheidung 98/174/EG rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **513/98 (Beschluß)**

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Neunte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946